

Maßgebliches BVT-Merkblatt:

„Beste verfügbare Techniken der Nahrungsmittel- Getränke- und Milchindustrie“

Stand: Dezember 2019

Unsere Servicezeiten:
Mo. – Fr. 8 – 17 Uhr
und nach Vereinbarung

Es berät Sie:
Andreas Richter

Zimmer: 2239
Telefon: 02162 39-1245
Fax: 02162 39-1857
E-Mail: andreas.richter
@kreis-viersen.de

Kreis Viersen • Rathausmarkt 3 • 41747 Viersen

Gegen Empfangsbekanntnis
Mars Confectionery Supply GmbH
c/o
U·V·M GmbH
Textilstraße 2
41751 Viersen

Aktenzeichen: 66/3 – Vie – Industriering 17

Viersen, 25.10.2024

Antrag vom 27.11.2023 gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 BImSchG auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Anlage nach Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Betriebsgrundstück 41751 Viersen, Industriering 17, eingegangen am 27.11.2023 (Papierform) bzw. 15.12.2023 (digital) und zuletzt ergänzt am 11.09.2024

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

I. Tenor

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erteile ich Ihnen die Genehmigung zum/zur
 - a) Errichtung und Betrieb eines neuen Wareneingangsgebäudes mit Milchpulveraufbereitung
 - b) Erweiterung der Verkehrs- und Betriebsfläche
 - c) Errichtung und Betrieb einer Silo-Einhausung sowie einer neuen Pulver-Verladungsstelle
 - d) Rückbau eines Milchpulvertanks
 - e) Überdachung des Verladebereichs vor den Flüssigtanks
 - f) Errichtung und Betrieb einer neuen CIP-Anlage sowie Rückbau der bestehenden CIP-Anlage
 - g) Umpositionierung der Probeentnahme-Station für Silofahrzeuge

auf dem Betriebsgrundstück

41751 Viersen, Industriering 17, Gemarkung Dülken, Flur 47, Flurstück 236
UTM Ost 32 31 27 61, UTM Nord 56 79 219

2. Die Gebühr für diese Entscheidung wird auf 16.918,50 € festgesetzt.

II. Eingeschlossene Entscheidung

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende Entscheidungen mit ein:

1. die Baugenehmigung nach §§ 60 ff. Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018) i. V. m. §§ 29 und 30 des Baugesetzbuchs (BauGB),
2. die beantragte Befreiung gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Einzelheiten siehe Begründung),
3. die Zulassung von Abweichungen gemäß § 69 sowie Erleichterungen gemäß § 50 BauO NRW 2018 (Einzelheiten siehe Begründung),
4. die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Pkt. 6 WSG-VO Dülken/Boisheim für u. a. das Lagern wassergefährdender Stoffe (Lagerbereich CIP-Anlage),
5. die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Pkt. 2 WSG-VO Dülken/Boisheim für die Errichtung und das Erweitern von baulichen Anlagen (u. a. Wareneingang und Rohstoffsilos),
6. die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Lagerbereich Desinfektionsmittel CIP-Anlage).

III. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen (neu)

Betriebs-einheit (BE)	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Produktion	<ul style="list-style-type: none">• Produktionsanlagen L1, L2, L4• Milkplant, Teigabteilung, Ofen L1 und L2, Kühlkanal, Cremeabteilung, Karamellabteilung + Topping, Schokoladenabteilung, Verpackung L1/L2/L4 einschl. „Mini-Island“ einschl. Roboterbühne (Warenausgang) - (Bestand)
BE 2	Nebeneinrichtung Hauptgebäude	<ul style="list-style-type: none">• Wareneingangsgebäude, CIP-Anlage (neu)• Ammoniakanlage/Kältezentrale, Kesselhaus, Kompressorraum, Gefahrstofflager, Transformatoren, Trafogebäude - (Bestand)
BE 3	Nebeneinrichtung Nebengebäude	<ul style="list-style-type: none">• Abwasseranlage, Rückkühlwerk, Brunnen, Stickstofftank - (Bestand)• Rohstoffsilos (neu)

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben. Die als Anlage beigefügten Antragsunterlagen (2. Ausfertigung) sind Bestandteil dieser Genehmigung.

IV. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

Diese Genehmigung erlischt gemäß § 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Errichtung oder dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden (Abs. 3). Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.

V. Nebenbestimmungen

Allgemeine Festsetzungen

1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgaben aus Gesetzen und Verordnungen überholt sind und soweit mit diesem Bescheid keine davon abweichenden Regelungen getroffen werden.
2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
3. Die Anlage ist gemäß BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie nach 6.4.b iii einzuordnen. Die sich daraus ergebenden Forderungen bezüglich Emissionen, Energieeffizienz, Verbrauch und Management sind umzusetzen und einzuhalten.
4. Die Inbetriebnahme der neuen Betriebseinheiten ist der zuständigen Umweltschutzbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich anzuzeigen.
5. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers oder Eigentümers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes eines solchen anzuzeigen.
6. Das vorgelegte Untersuchungskonzept zum AZB nach der IE-Richtlinie ist Bestandteil dieser Genehmigung und entsprechend umzusetzen und einzuhalten.

Immissionsschutzrecht

1. Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von Ihrem Betrieb einschließlich aller Nebenanlagen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, etc.) und dem der Anlage zuzurechnenden Fahrzeugverkehr verursachten Geräuschimmissionen folgende Werte – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm, an den folgenden Immissionsorten eingehalten werden:

Immissionsort	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert tags/nachts [dB(A)]	
IO 1 Waldnieler Str. 86	MI	60	45
IO 2 Waldnieler Str. 83a	MI	60	45
IO 3 Waldnieler Str. 77	MI	60	45
IO 4 Waldnieler Str. 82a	MI	60	45
IO 5 Waldnieler Str. 71	MI	60	45
IO 6 Metallstr. 14	GE	65	50
IO 7 Industriering 50	GI	70	70

Einzelne, kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Die Schalltechnische Untersuchung der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19 in 47475 Kamp-Lintfort, Bericht-Nr. B2340030-02(1)ver07032024 vom 07.03.2024 ist Bestandteil der Genehmigung und zu beachten.
3. Die in der genannten Schalltechnischen Untersuchung genannten Maßnahmen zur Lärmvorsorge nach dem heutigen Stand der Lärmbekämpfungstechnik sind zu berücksichtigen. Dies sind im Einzelnen:
 - Die Anlagen und Aggregate sind so zu betreiben, dass keine auffälligen Einzeltöne emittiert werden
 - Die Anlagen, Aggregate und Flurförderfahrzeuge sind regelmäßig zu warten. Insbesondere gilt dies für die Antriebe und Getriebe der Aggregate
 - Die Türen und Tore der Hallen sind ständig geschlossen zu halten und nur für die Durchfahrt von Fahrzeugen kurzzeitig zu öffnen
 - Die Fahrwege der LKW und Flurförderfahrzeuge sind befestigt auszuführen (ohne Schlaglöcher und große Geländesprünge etc.)
 - Die Motoren aller Fahrzeuge, insbesondere der LKW, sind beim Stillstand der Fahrzeuge abzustellen
 - Als Rückfahrwarner der Flurförderfahrzeuge sollten Breitbandwarner / Multifrequenzwarner mit synthetischem Rauschen oder / und die Blue-Spot-Technologie eingesetzt werden (ggf. in Verbindung mit Kamerasystemen für die Rückwärtsfahrt). Der Einsatz dieser Technologien sollte mit der Behörde (Arbeitsschutz) abgestimmt werden.
4. Der als Lärminderungsmaßnahme vorgeschlagene Einbau von Schalldämpfern an den nachfolgend genannten Punktquellen ist unabhängig von der Inbetriebnahme der geplanten Änderungen innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Genehmigung durchzuführen.

Bezeichnung (Punktquelle)	erforderliche Minderung [dB]	Schalleistung nach Minderung [dB(A)]
LP_006 Dachlüfter	10	≤ 82
LP_007 Dachlüfter	10	≤ 83
LP_011 Dachlüfter	10	≤ 82
LP_027 Abluftrohr gewinkelt (NO)	20	≤ 88
LP_038 Abluft Fassade (NW)	15	≤ 86

5. Als Nachweis über den erfolgten Einbau sind innerhalb der genannten Frist von drei Monaten nach erfolgter Genehmigung die jeweiligen technischen Datenblätter der Schalldämpfer sowie eine Fotodokumentation beim Amt für Umweltschutz des Kreises Viersen einzureichen.
6. Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme der beantragten Maßnahmen ist von einer nach § 26 BImSchG benannten Stelle durch eine Lärmmessung nach den Vorschriften der TA Lärm – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – der Nachweis zu erbringen, dass die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten nach Ziffer 1. der Nebenbestimmungen eingehalten werden. Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend der TA Lärm anerkannt.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist.

7. Über diese Lärmmessung ist ein Bericht zu erstellen und der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung unaufgefordert vorzulegen.

8. Für den relevanten Emissionsparameter Staub der Abluftquellen der pulverförmigen Rohstoffsilos gilt der Emissionsgrenzwert nach Ziffer 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 18.08.2021.

Emissionsgrenzwerte Abluft Rohstoffsilos:

Rohstoffsilo	Emissionsquelle	Grenzwert [mg/m ³]
Weizenmehl	Q _{Mehlsilo}	20
Haferflocken	Q _{Haferflockensilo}	20
Kristallzucker	Q _{Zuckersilo}	20
Milchpulver	Q _{Milchpulversilo}	20
Puderzucker	Q _{Puderzuckersilo}	20
Schrotmehl	Q _{Schrotsilo}	20

9. Die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes für den Emissionsparameter Staub ist gemäß § 28 BImSchG innerhalb von drei Monaten nach der Inbetriebnahme sowie nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren mit Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle nachzuweisen.
10. Die Messstelle ist zu beauftragen über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden.
11. Die Prozessabluft der inzwischen in Betrieb befindlichen Abwasserbehandlungsanlage wird innerhalb des geschlossenen Betriebsgebäudes zusammengefasst und über eine Quelle abgeleitet. Als relevanter Emissionsparameter für diese Quelle ist der Parameter Gesamtkohlenstoff angegeben, dessen Emissionsgrenzwert nach Ziffer 5.2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft - vom 18.08.2021 festgelegt ist.

Parameter	Emissionsquelle	Grenzwert [mg/m ³]
Gesamtkohlenstoff	Q _{AB}	50

12. Die Einhaltung des festgelegten Emissionswertes für den Emissionsparameter Gesamtkohlenstoff nach Inbetriebnahme wurde im Mai 2024 nachgewiesen und ist nunmehr gemäß § 28 BImSchG nach Ablauf eines Zeitraums von jeweils drei Jahren mit Messungen durch eine nach § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle durchzuführen.
13. Die Messstelle ist zu beauftragen über die Messungen einen Bericht zu fertigen und der zuständigen Behörde (Kreis Viersen – Amt für Umweltschutz) unverzüglich – spätestens innerhalb von sechs Wochen nach Messdurchführung – zuzusenden.

Baurecht und Brandschutz

1. Bauüberwachung:

1.1

Spätestens mit der Baubeginnanzeige ist der Bauaufsicht der Stadt Viersen (im folgenden nur Bauaufsicht) der Name der Bauleiterin oder des Bauleiters mitzuteilen, ein Wechsel der bauleitenden Person ist unverzüglich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 Satz 5 BauO NRW 2018).

1.2

Der Ausführungsbeginn der Arbeiten und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten, ist der Bauaufsicht mindestens eine Woche vorher anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). Bitte verwenden Sie für die Anzeige des Baubeginns den beigefügten Vordruck.

1.3

Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns sind der Bauaufsicht in einfacher Ausfertigung einzureichen:

- a) der Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW 2018),
- b) die Nachweise über den Schallschutz und den Wärmeschutz, die von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen aufgestellt oder geprüft sein müssen (§ 68 Abs. 2 Nr. 1 BauO NRW 2018),
- c) die schriftlichen Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden.

1.4

Sämtliche bei Baubeginn vorzulegenden Nachweise sind als Bauvorlagen zu betrachten und deshalb vom Entwurfsverfasser zu unterschreiben (§ 70 Abs. 3 BauO NRW 2018, §§ 1 u.7 BauPrüfVO).

1.5

Für das geplante Bauvorhaben ist eine/ein „Fachbauleiter*in Brandschutz“ zu benennen, die/der die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht sowie Änderungen und Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zuführt. Die/der „Fachbauleitende Brandschutz“ muss über ausreichende Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet des baulichen Brandschutzes verfügen; ggf. sind diese der Bauaufsicht nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 Nr. 21 BauO NRW 2018).

1.6

Vor Inbetriebnahme ist der Bauaufsicht die Bescheinigung der/des „Fachbauleitenden Brandschutz“ vorzulegen, dass das Vorhaben gemäß den Vorgaben des Brandschutzkonzeptes errichtet bzw. ausgeführt wurde (§ 50 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW 2018).

1.7

Der Bauaufsicht ist die Einhaltung der Grundrissflächen, Grenzabstände und Höhenlagen der genehmigten baulichen Anlage durch Bescheinigung eines Fachkundigen nachzuweisen. Dieser Nachweis ist zur Prüfung vorzulegen (§ 83 Abs. 3 BauO NRW 2018).

1.8

Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind der Bauaufsicht spätestens 1 Woche zuvor anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 BauO NRW 2018). Bitte verwenden Sie hierfür die beigefügten Vordrucke.

1.9

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind der Bauaufsicht Bescheinigungen der staatlich anerkannten Sachverständigen einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend der Nachweise über die Standsicherheit und den Wärmeschutz errichtet oder geändert worden sind (§ 84 Abs. 4 BauO NRW 2018).

1.10

Nach Fertigstellung sind die für die Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und dem Kataster- und Vermessungsamt des Kreises Viersen, 41747 Viersen, Rathausmarkt 3, vorzulegen (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster).

2. Brandschutz:

2.1

Für die geplante PV—Anlage auf dem Dach des Wareneingangsgebäudes in den Achsen WD-WA/1-2 sind die Vorgaben des Abschnittes 3.7.10 des Brandschutzkonzeptes des HAMACHER Ingenieurbüro für Brandschutz vom 16.11.2023 (Projekt. 23—TAK—01 Version 1.0) einzuhalten.

2.2

Die eingereichten Bauantragsunterlagen des Entwurfsverfassers Takenaka Europe GmbH vom 17.11.2023, sowie das Brandschutzkonzept des HAMACHER Ingenieurbüro für Brandschutz vom 16.11.2023 (Projekt 23-TAK-01 Version 1. 0), müssen entsprechend eingehalten werden. Die erforderlichen Maßnahmen nach der brandschutztechnischen Bemessung und Beurteilung sind entsprechend der baulichen Anlage besonderer Art und Nutzung (Sonderbau) zu erfüllen. Eine Änderung der Nutzung ist genehmigungspflichtig und unverzüglich der zuständigen Bauaufsichtsbehörde und Brandschutzdienststelle (beides Stadt Viersen) mitzuteilen.

2.3

Für die Brandmeldeanlage sind neben den im Brandschutzkonzept genannten Vorschriften die Technischen Anschlussbedingungen der Stadt Viersen für die Errichtung, Änderung, Erweiterung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen mit Anschluss an die Alarmübertragungsanlage der Leitstelle des Kreises Viersen für Brandmeldungen in der aktuell gültigen Fassung einzuhalten.

2.4

Für die bestehende und ggf. zu erweiternde Brandmeldeanlage ist es zwingend erforderlich ein Konzept nach den Anforderungen der DIN 14675:2012-04 (Ziff. 5) für die Brandmeldeanlage u. Alarmierungseinrichtung zu erstellen. Das Konzept der Brandmeldeanlage ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Viersen abzustimmen. Das BMA-Konzept muss mindestens alle in der DIN 14675 aufgeführten Bestandteile enthalten. Bestandteile, die nicht zutreffen, sind als solche zu kennzeichnen. Der Verantwortliche für die Erstellung des BMA-Konzeptes ist der Brandschutzdienststelle schriftlich zu benennen.

2.5

Die Nachweise der Zertifizierungen nach DIN 14675:2012-04 (Ziffer 4.2) sind zusammen mit dem BMA-Konzept vor Beginn der Baumaßnahme bei der Brandschutzdienststelle -Feuerwehr Viersen- einzureichen.

2.6

Als Planungsgrundlage für die Sprinkleranlage ist es zwingend erforderlich ein Konzept zu erstellen. Das Konzept der Sprinkleranlage ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Viersen vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Der Verantwortliche für die Erstellung des Sprinkleranlagenkonzeptes ist der Brandschutzdienststelle schriftlich zu benennen.

2.7

Für die bestehende und ggf. zu erweiternde Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist es zwingend erforderlich ein Konzept zu erstellen. Das Konzept der Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist mit der Brandschutzdienststelle der Stadt Viersen vor Beginn der Baumaßnahme abzustimmen. Der Verantwortliche für die Erstellung des Konzeptes für die Rauch- und Wärmeabzugsanlage ist der Brandschutzdienststelle schriftlich zu benennen.

2.8

Das vorgelegte Konzept zur Brandmeldeanlage, zur Sprinkleranlage und zur Rauch- und Wärmeabzugsanlage vom 28.05.2024 wurde mit folgenden Ergänzungen freigegeben:

Außenhydranten

Die Lage des neuen Überflurhydranten ist mit der Brandschutzdienststelle - Feuerwehr Viersen - abzustimmen.

2.9

Die Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil A, B und C ist der Brandschutzdienststelle - Feuerwehr Viersen - spätestens 4 Wochen vor der Inbetriebnahme zur Stellungnahme vorzulegen.

2.10

Die vorhandenen Feuerwehrpläne nach DIN 14095 Ausgabe Mai 2007 sind der Brandschutzdienststelle spätestens 4 Wochen vor der Bauzustandsbesichtigung nach Fertigstellung als Vorabzug zur Genehmigung vorzulegen. Die fertigen Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle - Feuerwehr Viersen - in 3-facher Ausfertigung in Papierform (davon 2 Sätze laminiert) und als Pdf-Datei auf CD-Datenträger zur Verfügung zu stellen. Das Dokument „Anforderungen an Feuerwehreinsatzpläne“ der Feuerwehr Viersen ist bei der Erstellung zu beachten.

2.11

Gemäß Ziffer 5.14. 3 der Industriebaurichtlinie NRW ist ein geeigneter Brandschutzbeauftragter zu bestellen. Der Brandschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung des genehmigten Brandschutzkonzeptes und der sich daraus ergebenden betrieblichen Brandschutzanforderungen zu überwachen und den Betreibern festgestellte Mängel zu melden. Die Aufgaben des Brandschutzbeauftragten sind im Einzelnen schriftlich festzulegen. Der Name des Brandschutzbeauftragten und jeder Wechsel sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

2.12

Folgende sicherheitstechnische Gewerke sind durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nach PrüfVO zu prüfen:

- Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
- Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
- Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- elektrische Anlagen
- natürliche Rauchabzugsanlagen

2.13

Die Brandmeldeanlage und die Sprinkleranlage müssen im Prüfbericht als frei von wesentlichen Mängeln, sowie betriebssicher und wirksam bescheinigt werden. Der Prüfbericht ist der Brandschutzdienststelle - Feuerwehr Viersen - spätestens vor der Feuerwehrrabnahme zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage zur Verfügung zu stellen.

2.14

Die übrigen sicherheitstechnischen Gewerke müssen in den jeweiligen Prüfberichten als frei von wesentlichen Mängeln, sowie betriebssicher und wirksam bescheinigt werden. Die Prüfberichte sind der Brandschutzdienststelle - Feuerwehr Viersen - über die Bauaufsicht der Stadt Viersen spätestens vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen.

3. Erschließung/Entwässerung

3.1

Das anfallende Schmutz- und Regenwasser der befestigten Fahr- und Parkflächen ist im Mischsystem in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten.

3.2

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist in die geplante Regenwasseranlage einzuleiten. Für die Versickerung des Dachregenwassers gilt die die wasserrechtliche Erlaubnis 167/24 der Unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen.

3.3

Unter Verweis auf § 14 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Viersen ist für die Herstellung von Kanalanschlussleitungen im Stadtgebiet Viersen sowie für die Änderung der bestehenden Abwasseranlage bei der NEW AG, Abteilung Grundstücksentwässerung ein Antrag zu stellen.

Arbeitsschutz

1. Die für bestimmte Bereiche und im Notfall benötigte Persönliche Schutzausrüstung (z.B. Mundschutz, Schutzhandschuhe, etc.) ist an einer geeigneten Stelle in räumlicher Nähe zur Anlage bereitzustellen, sodass diese jederzeit und insbesondere im Gefahrenfall für die Beschäftigten zugänglich ist. Der Aufbewahrungsort ist deutlich zu kennzeichnen.
2. Maßnahmen und Angaben, die sich aus dem Brandschutzkonzept des Ingenieurbüro Hamacher vom 16.11.2023, Projekt: 23-TAK-01, ergeben, sind zum Schutz der Beschäftigten bei der Planung, der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Bei sich ändernden Gegebenheiten ist eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen.
3. Maßnahmen und Angaben, die sich aus der Risikobewertung potenzieller explosionsfähiger Atmosphären der Phoenix Loss Prevention, Rev. 4a vom 20.06.2024, ergeben, sind zum Schutz der Beschäftigten bei der Planung, der Errichtung und beim Betrieb der Anlage zu beachten und umzusetzen. Bei sich ändernden Gegebenheiten ist eine Neubetrachtung und Beurteilung vorzunehmen. Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch Unterschrift in Kraft zu setzen.

Natur- und Landschaftsschutz

Sollten wider Erwarten entgegen der eingereichten Artenschutzprüfung zu erhaltende Gehölzbestände gefällt werden müssen, ist dies auf den Zeitraum außerhalb der Brutschutzzeit, die vom 01. März bis zum 30. September andauert zu begrenzen.

Wasserrecht

1. Vor Inbetriebnahme ist der unteren Wasserbehörde des Kreises Viersen die Bescheinigung des Sachverständigen gemäß § 47 AwSV über die mängelfreie Prüfung der CIP-Anlage vorzulegen.
2. Die Regelungen der Allgemeinen bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-59.12-392 für das Beschichtungssystem "Sikafloor Gewässerschutz-System 390 N" des Deutschen Institutes für Bautechnik (DIBT) vom 14.02.2020 sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

VI. Hinweise

Immissionsschutzrecht

1. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, nach § 15 Abs. 1 BImSchG der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist, erforderlich sein können.
2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung); eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) erreichen. Eine Genehmigung ist nach § 16 Abs. 1 Satz 2 BImSchG nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
3. Die endgültige Stilllegung der Anlage oder von Anlagenteilen ist der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen frühzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem voraussichtlichen Zeitpunkt, gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG schriftlich mitzuteilen.

Baurecht und Brandschutz

1. Bauordnungsrecht allgemein

Die beantragte Geländeoberfläche wurde gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 1 BauO NRW 2018 als maßgebliche Geländeoberfläche, insbesondere für die Berechnung der Abstandsflächen gemäß § 6 Abs. 4 BauO NRW 2018 genehmigt. Jede Veränderung dieser Geländeoberfläche bedarf der erneuten Baugenehmigung gemäß § 60 Abs. 1 BauO NRW 2018.

2. Bauüberwachung:

2.1

Wer entgegen §§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 BauO NRW 2018 Beginn oder Beendigung von Bauarbeiten nicht anzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

2.2

Bei der Planung und Ausführung des Bau-/Abbruchvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BaustellV) zu beachten. Die BaustellV enthält für den Bauherrn insbesondere folgende Pflichten:

- Auf Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

- Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln.
- Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten ausgeführt (Absturzgefahren höher 7,00 m, Umgang mit krebserzeugenden Gefahrstoffen etc.) ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erstellt wird.

2.3

Gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) behält sich die Bauaufsicht nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen vor.

3. Baustelle:

3.1

Laut Kampfmittelbeseitigungsdienst befinden sich in dem ausgewerteten Bereich ein alter Laufgraben. In diesem Bereich dürfen keine Baumaßnahmen erfolgen ohne vorherige Kampfmitteluntersuchung. Liegt das geplante Bauvorhaben weit genug außerhalb des Bereiches der Laufgräben (5. Karte im Anhang) bestehen gegen eine Baumaßnahme zunächst keine Bedenken. Andernfalls muss eine mögliche Kampfmitteluntersuchung beantragt bzw. geplant werden.

Sollte bereits eine Leitung im Bereich der Laufgräben verlegt worden sein und diese lediglich ausgetauscht werden, besteht die Möglichkeit das Verfahren der Kampfmitteluntersuchung zu verkürzen. Ich bitte diesbezüglich um eine zeitnahe Rückmeldung an die Bauaufsicht.

Eine Garantie auf eine Kampfmittelfreiheit im gesamten Bereich kann dennoch nicht gegeben werden. Daher wird auf das beigefügte "Merkblatt für Baugrundeingriffe" der Bezirksregierung Düsseldorf sowie auf das Merkblatt "Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen" verwiesen. Es ist bei der Durchführung der Erdarbeiten zu beachten.

3.2

Gem. § 11 Abs. 1 und 2 der BauO NRW 2018 sind Baustellen so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert oder beseitigt werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.

Bei Bauarbeiten, durch die unbeteiligte Personen gefährdet werden können, ist die Gefahrenzone abzugrenzen und durch Warnzeichen zu kennzeichnen. Soweit erforderlich, sind Baustellen mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.

3.3

Die Fahrbahn der Straße darf durch herausfahrende Fahrzeuge nicht verschmutzt werden.

3.4

Auf Straßeneigentum dürfen ohne Erlaubnis weder Baumaschinen aufgestellt noch Baumaterialien gelagert werden.

4. Brandschutz:

4.1

Das vorgelegte Konzept zur Brandmeldeanlage, zur Sprinkleranlage und zur Rauch- und Wärmeabzugsanlage vom 28.05.2024 wurde mit folgender Ergänzung freigegeben:

Vordach Flüssigkeitssilos:

Falls ein striktes Lagerverbot durch den Betreiber ausgesprochen, dokumentiert und vor Ort durch ausdrücklichen Hinweis festgesetzt wird, kann seitens der Brandschutzdienststelle - Feuerwehr Viersen - auf die Sprinklerung dieses Bereiches verzichtet werden.

4.2

Die Brandschutzdienststelle wird an den Bauzustandsbesichtigungen teilnehmen.

5. Arbeitsschutz:

Die Belange des Arbeitsschutzes sind von den Bauherren/-innen zu beachten. Entsprechend der §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes können die Bauherren/-innen bei der Erfüllung der Anforderungen des Arbeitsschutzes auf die Beratung von Betriebsärzten/-innen und Sicherheitsfachkräften zurückgreifen. Ausnahmen von den Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung sind schriftlich bei der zuständigen Behörde, hier: Bezirksregierung Düsseldorf, durch den Bauherren/Arbeitgeber zu beantragen (§ 3a Abs. 3 Arbeitsstättenverordnung).

Natur- und Landschaftsschutz

1. Für die Beleuchtung der Baustelle und der betrieblichen Zufahrten und Stellflächen sollte eine möglichst arten- und insektenfreundlich Beleuchtung mit geringem UV- und Blaulichtanteil, wie bernsteinfarbenes bis warmes Licht (Orientierung: Farbtemperatur 1800 bis 2700, max. 3000 Kelvin) gewählt werden. Die Lichtmenge und die Lichtstreuung sollten geringgehalten werden, z. B. durch die Verwendung vollabgeschirmter Leuchten, die nicht über die Nutzfläche hinaus und im installierten Zustand nur unterhalb der Horizontalen abstrahlen. Die Lichtpunkthöhen sollten grundsätzlich niedrig sein. Durch Schalter, Zeitschaltuhren oder Smart Technologien sollte die Beleuchtung auf die Nutzungszeit begrenzt werden. Dunkelräume sind zu erhalten, insbesondere im Übergangsbereich von Bebauung zur freien Landschaft (z. B. durch nächtliches Abschalten der Beleuchtung ab 22:00 Uhr). Auf Dach- und Fassadenanstrahlungen sowie das Anstrahlen von Bäumen und Sträuchern und Beleuchtungen, die Dekorations- oder Werbezwecken dienen, ist zu verzichten.
2. Der Antragsteller darf nicht gegen die im BNatSchG geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG.

Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Viersen als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten, Augustusring 3, 46509 Xanten, Telefon 02801/776290, Fax 02801/7762933, unverzüglich zu informieren. Zur Anzeige verpflichtet sind auch

der/die Eigentümer*in, die Person, die das Grundstück besitzt, der/die Unternehmer*in und der/die Leiter*in der Arbeiten. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen (§ 16 DSchG NRW).

Wasserrecht

1. Gemäß § 46 (2) AwSV ist die CIP-Anlage vor Inbetriebnahme sowie nach einer wesentlichen Änderung durch einen dafür zugelassenen Sachverständigen gemäß § 47 AwSV überprüfen zu lassen.
2. Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen hat entsprechend den Maßgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wassergewinnungsanlage Dülken/Boisheim und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu erfolgen. Dies gilt insbesondere für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umfüllen (LAU Anlagen), sowie zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden (HBV Anlagen). Hierzu gehören u. A. Öle, Fette, Schmier- und Betriebsstoffe, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, hydraulische Aufzüge, Transformatoren sowie Luft/Wärmepumpen mit Wärmeträgerflüssigkeiten. Hieraus können sich entsprechende Prüfpflichten ergeben.

Abfall- und Bodenschutzrecht

1. Beim Umgang mit Abfällen sind neben den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG), die Abfallentsorgungssatzungen des Kreises Viersen und der Stadt Viersen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten - insbesondere der Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung an die vom Kreis Viersen zur Verfügung gestellten Anlagen. Auf die Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und die daraus für den Abfallerzeuger resultierenden Pflichten wird hingewiesen.
2. Sollten sich bei der Durchführung der Maßnahme Hinweise auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast ergeben (z. B. ehemals oder noch vorhandene Behälter für wassergefährdende Stoffe), so ist dies der Kreisverwaltung Viersen, Amt für Umweltschutz, als zuständige untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 02162/39-1242) unverzüglich mitzuteilen.

Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu aktualisieren. Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:
 - das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
 - die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
 - das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.
3. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen sind die Beschäftigten wirksam vor einer Exposition durch die Gefahrstoffe zu schützen. Die festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sind regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
4. Soweit Nutzung und Einrichtung der Betriebsstätte es zum Schutz der Beschäftigten erfordern, sollten die Begrenzungen der Verkehrswege dauerhaft gekennzeichnet werden.

5. Beim Einsatz von Arbeitsmitteln sowie beim Betrieb von Anlagen innerhalb explosionsgefährdeter Bereiche ist zu prüfen, ob Zündgefahren auftreten können. Für Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.
6. Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

VII. Begründung

Verfahren und Berücksichtigung UVPG

Sie betreiben mit der Firma Mars Confectionery Supply GmbH auf dem Betriebsgrundstück Industriering 17 in 41751 Viersen eine Anlage zur Herstellung von Süßwaren mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag gemäß Mischungsregel nach Nummer 7.31.1.1 (G/E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die derzeit genehmigte maximale Produktionskapazität beträgt 270 t/d.

Mit Datum vom 27.11.2023 beantragten Sie gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG die Genehmigung einer wesentlichen Änderung Ihrer Anlage. Der Antrag umfasst folgende Änderungen:

- a) Errichtung und Betrieb eines neuen Wareneingangsgebäudes mit Milchpulveraufbereitung
- b) Erweiterung der Verkehrs- und Betriebsfläche
- c) Errichtung und Betrieb einer Silo-Einhausung sowie einer neuen Pulver-Verladungsstelle
- d) Rückbau eines Milchpulvertanks
- e) Überdachung des Verladebereichs vor den Flüssigtanks
- f) Errichtung und Betrieb einer neuen CIP-Anlage sowie Rückbau der bestehenden CIP-Anlage
- g) Umpositionierung der Probeentnahme-Station für Silofahrzeuge

Der Antrag ist am 27.11.2023 in Papierform und am 15.12.2023 digital eingegangen und wurde zuletzt am 05.07.2024 ergänzt. Im Nachgang wurde am 11.09.2024 das Untersuchungskonzept zum AZB einschl. Boden und Grundwasseruntersuchungen eingereicht. Wie bereits per Mail vom 11.06.2024 kommuniziert, besteht keine Verpflichtung zur Erstellung und Vorlage eines AZBs. Ihrem Untersuchungskonzept wurde insofern und insbesondere der vorgeschlagenen Regelüberwachung von Boden und Grundwasser zugestimmt. Auf die entsprechenden Nebenbestimmung 6 der Allgemeinen Festsetzungen wird verwiesen.

Gleichzeitig beantragten Sie gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, da aus Ihrer Sicht keine nachteiligen

Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind sowie die Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a Abs. 1 BImSchG.

Darüber hinaus beantragten Sie im Rahmen der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG:

1. Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Pkt. 1 WSG-VO Dülken/Boisheim für u. a. das Lagern wassergefährdender Stoffe (Lagerbereich CIP-Anlage)
2. Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Pkt. 2 WSG-VO Dülken/Boisheim für die Errichtung und das Erweitern baulicher Anlagen (u. a. Wareneingangsgebäude und Rohstoffsilos)
3. Genehmigung nach § 4 (2) Pkt. 5 der WSG-VO Dülken/Boisheim (Versickerung von Niederschlagswasser)
4. Entwässerungsgesuch
5. Eignungsfeststellung nach § 63 WHG (Lagerbereich Desinfektionsmittel CIP-Anlage)
6. Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für die antragsgegenständlichen Maßnahmen

Hinsichtlich des Antrages nach §8a BImSchG verweise ich auf meinen Zulassungsbescheid vom 27.06.2024. Durch einen weiteren Antrag vom 17.06.2024 auf vorzeitigen Baubeginn gemäß §8a BImSchG beschränkten Sie sich auf die CIP-Anlage und nahmen Abstand vom ursprünglichen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns des vollständigen Vorhabens.

Hinsichtlich Ziffer 3 verweise ich auf die Vorgaben der Stadt Viersen zum Anschlusszwang an das öffentliche Kanalnetz bzw. auf meine Wasserrechtliche Erlaubnis vom 07.06.2024 (00167/24).

Hinsichtlich Ziffer 4 verweise ich auf die Zustimmung der NEW vom 08.05.2024 (2024/0051).

Meine Zuständigkeit für den Erlass dieser Genehmigung ergibt sich aus den Regelungen der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Änderung einer Anlage nach Ziffer 7.31.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, dass normalerweise der Verfahrensart „G“ (Spalte c der Anlage 1 zur 4. BImSchV) – Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung entspricht. Gleichzeitig handelt es sich hier auch um eine Anlage, die in Spalte d der Anlage 1 zur 4. BImSchV mit einem „E“ gekennzeichnet ist und somit der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU) unterliegt.

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Änderungsgenehmigung. Gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass diese Auswirkungen durch die vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Hiervon konnte nach Prüfung der Antragsunterlagen ausgegangen werden.

Gemäß Artikel 24 Abs. 1 b. der RL 2010/75/EU ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung bei Erteilung einer Genehmigung für wesentliche Änderungen durchzuführen, wenn es sich also bei dem Vorhaben um eine wesentliche Änderung im Sinne dieser Richtlinie handelt. Nach Artikel I Ziffer 9 der RL bedeutet dies eine Änderung, die „erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben kann“. Hierzu zählt u. a. gemäß Artikel 20 Abs. 3 der RL, wenn die Änderung oder Erweiterung für sich genommen die Kapazitätsschwellenwerte in Anhang I erreicht.

Hiervon konnte nach Prüfung der Antragsunterlagen nicht ausgegangen werden. Es findet weder eine gravierende Veränderung der Produktion durch Kapazitätssteigerungen oder veränderte Betriebszeiten statt, noch bedeutet die geplante Modernisierung der Milchpulveranlieferung eine entsprechende wesentliche Veränderung im Sinne der RL. Vielmehr dient die Veränderung an der Milchpulveranlieferung einer Ertüchtigung auf den Stand der Technik. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kompensieren den Eingriff, so dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn die Anlage antragsgemäß unter Beachtung der in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen betrieben wird.

Das Verfahren wurde daher antragsgemäß als vereinfachtes Verfahren mit einer eingeschlossenen Vorprüfung nach UVPG geführt.

Nachstehenden Behörden und Stellen haben die Antragsunterlagen zwecks Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Untere Immissionsschutzbehörde Kreis Viersen
- Untere Wasserbehörde Kreis Viersen
- Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde Kreis Viersen
- Untere Naturschutzbehörde Kreis Viersen
- Planungs-/Bau-/Denkmalbehörde/Brandschutz der Stadt Viersen
- Bezirksregierung Düsseldorf – Arbeitsschutz
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Die beteiligten Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, sofern die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Ihre Anlage fällt unter die Nr. 7.28.3 (Spalte 2 „S“) der Anlage 1 des UVPG. Bei der erforderlichen standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind. Wie bereits ausgeführt, dienen die Maßnahmen der Modernisierung nach dem Stand der Technik. Die geplanten Änderungen haben keine unmittelbaren bzw. relevanten Auswirkungen auf Natur-, Landschaft- und Artenschutz, u. a. auch wegen der im Rahmen der Lärmprognose vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen, aber auch aufgrund der gesamten technischen Anlagenkonzeption.

Die Feststellung, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG im Amtsblatt des Kreises Viersen bekannt gemacht.

Planungs-/Bauordnungsrecht

Das Betriebsgrundstück liegt innerhalb eines Bebauungsplanes (B-Plan DU_260_1_Aend_und_260_2) der Stadt Viersen und ist als Industriegebiet ausgewiesen. Die Stadt Viersen hat das Vorhaben gemäß § 30 BauGB zugelassen.

Die beantragte Befreiung wurde gemäß § 31 Abs.2 BauGB für die Überschreitung der geplanten Treppenanlage um 4,20 m der festgesetzten Höhe von 20 m erteilt.

Die beantragten Abweichungen/Erleichterungen wurden wie folgt erteilt:

Abweichung gem. § 69 BauO NRW 2018:

- Nichteinhaltung der erforderlichen Abstandsfläche gemäß § 6 BauO NRW 2018 zwischen Bestandsgebäude und geplanter Überdachung der Anlieferung an die vorhandenen Flüssig-Silos in Achse B-F, Unterschreitung um 0,95 m. Die Belichtung wird nicht beeinträchtigt und Bedenken aufgrund des Brandschutzes bestehen nicht.
- Abweichung gem. § 69 BauO NRW 2018: Nichteinhaltung der Ziffer 5.5. MIndBauRL wonach die Flächen der Einbauten 25 % der Grundfläche des Geschosses nicht überschreiten dürfen. Die Fläche der Einbauten beträgt 900,06 m², die Brandabschnittsfläche 2.891,77 m², somit beträgt der Anteil der Einbauten an der Brandabschnittsfläche 31,12 %. Die Flächen des größten Einbaus von insgesamt 537,24 m² - bestehend aus dem vorhandenen Einbau in Achse 27-28/A-B und dem neuen Einbau im Wareneingangsgebäude - unterschreitet die zulässige Fläche gem. Ziffer 5 MIndBauRL je Einbau von 1.400,00 m². Die Flächen der übrigen vorhandenen Einbauten dienen nicht Aufenthaltszwecken.
- Abweichung gem. § 69 BauO NRW 2018: Nichteinhaltung der Ziffer 5.6. MIndBauRL, wonach bei Einbauten die max. zulässige Rettungsweglänge bis zu einer Treppe 35 m bei Vorhandensein einer automatischen Alarmierungseinrichtung und einer selbsttätigen Feuerlöschanlage betragen darf. Die Lauflänge beträgt 38,33 m. Die Überschreitung der zulässigen Rettungsweglänge ist geringfügig.

Abweichung/Erleichterung gem. § 50 BauO NRW 2108:

- Nichteinhaltung des § 30 BauO NRW 2018, wonach Brandwände ausgedehnte Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m unterteilen müssen. Diese Länge wird mit 106,45 m überschritten. Gemäß Beurteilung nach MIndBauRL Abschnitt 6 sind Brandabschnitte im Hinblick auf die Brandabschnittsfläche zu bewerten. Gemäß MIndBauRL Abschnitt 6.2 Tabelle 2 Sicherheitskategorie 4 darf eine zulässige Größe der Brandabschnittsfläche von 10.000 m² nicht überschritten werden. Diese Vorgabe wird eingehalten.

Wasserrecht

Die geplante CIP Anlage mit ihren Teilanlagen Reinigung und Desinfektion liegt innerhalb der Schutzzone III B des Einzugsgebietes für das festgesetzte Wasserschutzgebiet der Wassergewinnungsanlage Dülken/Boisheim. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bedürfen nach der entsprechenden Schutzgebietsverordnung einer Genehmigung. Wesentliches Bewertungskriterium ist die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen konnten die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen (z.B. Rückhaltevermögen oder Bauartzulassungen von Sicherheitseinrichtungen) festgestellt werden. Sie beantragten zwar die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Pkt. 1 WSG-VO Dülken/Boisheim, die Erteilung erfolgt aber aufgrund der spezielleren Vorschrift nach § 3 Abs. 1 Pkt. 6 dieser WSG-VO. Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen 1 und 2 zum Wasserrecht wird verwiesen. Einer Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Pkt. 2 WSG-VO Dülken/Boisheim stand gleichfalls nichts entgegen. Von Seiten des im Rahmen der Prüfungen beteiligten Wasserwerksbetreibers bestanden ebenfalls keine Bedenken.

Die Teilanlage Desinfektion ist als Anlage der WGK 2 mit einem maßgeblichen Volumen $> 1 \text{ m}^3$ und $\leq 10 \text{ m}^3$ in der Gefährdungsstufe B eingestuft (§39 Abs. 1 AwSV). Die hierfür erforderliche und beantragte wasserrechtliche Eignungsfeststellung § 63 WHG war nach Prüfung der Antragsunterlagen ebenfalls zu erteilen. Die Teilanlage Reinigung ist als Anlage WGK 1 mit einem maßgeblichen Volumen $> 1 \text{ m}^3$ und $\leq 10 \text{ m}^3$ in der Gefährdungsstufe A eingestuft (§39 Abs. 1 AwSV). Hier bestehen keine Eignungsfeststellungs-, Prüf- oder Fachbetriebspflichten.

Immissionsschutzrecht

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten aus § 5 BImSchG haben Sie eine Schalltechnische Untersuchung der ABK Institut für Immissionsschutz GmbH, Im Torfgrund 19 in 47475 Kamp-Lintfort, Bericht-Nr. B2340030-02(1)ver07032024 vom 07.03.2024 vorgelegt. Im Rahmen der Untersuchung wurden eigene Emissionsmessungen der abgestrahlten Schallleistung aller Aggregate und Vorgänge zur Ermittlung der Geräuschsituation der gesamten bestehenden Anlage durchgeführt sowie eine Abschätzung der abgestrahlten Schallleistung aller neuen Anlagenteile anhand von Messungen an vergleichbaren fremden Anlagen vorgenommen. Ebenso erfolgte eine Abschätzung der nach außen abgestrahlten Schallleistung des neuen Wareneingangsgebäudes.

Nach den erfolgten Berechnungen werden die geltenden Richtwerte nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten IO3 und IO5 (beide Mischgebiet) nachts um mindestens 3 dB überschritten. Nach Durchführung der im Bericht genannten Minderungsmaßnahmen unterschreiten die ermittelten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten zur Tag- und Nachtzeit um mindestens 6 dB und sind somit als nicht relevant im Sinne der TA Lärm anzusehen. Eine tieffrequente Geräuschbelastung ist laut Schalltechnischer Untersuchung ebenfalls nicht zu erwarten.

Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen 1 bis 7 zum Immissionsschutzrecht wird verwiesen.

Staubförmige Emissionen fallen beim Betrieb des Wareneingangsgebäudes nicht an. Die Anlieferung des Milchpulvers erfolgt in vollständig geschlossenen Bigbags. Die beim Befüllen des Milchpulversilos entstehende staubhaltige Abluft wird über Aufsatzfilter mit Filterschläuchen gereinigt und in die freie Luftströmung abgeführt. Gleiches gilt auch für das Befüllen der anderen Silos mit pulverförmigen Rohstoffe. Für die Abluftquellen der Rohstoffsilos für pulverförmigen Rohstoffe wird Staub als relevanter Emissionsparameter angegeben. Die Konzentration wird mit einem Maximalwert von 20 mg/m^3 angegeben.

Der Rohstoff Milchpulver neigt auf Grund seiner Beschaffenheit nicht zu Gerüchen. Das Entpacken und die Aufbereitung des Milchpulvers erfolgen innerhalb des Wareneingangsgebäudes. Die dabei entstehenden Stäube werden abgesaugt, mittels Staubfilter gereinigt und in die freie Luftströmung abgeführt. Bei der CIP-Anlage sowie den Lagerbehältern der Chemikalien und der verdünnten Reinigungsflüssigkeiten handelt es sich um geschlossene Systeme. Geruchsbelästigungen sind bei bestimmungsgemäßen Betrieb nicht zu erwarten. Die Prozessabluft innerhalb des Betriebsgebäudes der Abwasserbehandlungsanlage wird zusammengefasst über eine Abluftquelle abgeführt. Als relevanter Emissionsparameter ist Gesamtkohlenstoff mit einer maximalen Konzentration von 50 mg/m^3 angegeben.

Auf die entsprechenden Nebenbestimmungen 8 bis 13 zum Immissionsschutzrecht wird verwiesen.

Wie bereits ausgeführt handelt es sich hier um eine Anlage, die der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-RL) unterliegt. Die Herstellung von Süßwaren ist eine industrielle Tätigkeit, die im Anhang I der IE-RL unter der Nr. 6.4.b aufgelistet wird. Diese Tätigkeit ist Gegenstand der Schlussfolgerungen (Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031) der Kommission vom 12. November 2019 zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der z. g. IE-RL und des Rates für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie.

Nach Prüfung der für die Tätigkeiten der Mars Confectionery Supply GmbH relevanten BVT Schlussfolgerungen kann festgestellt werden, dass die geplanten Änderungen gemäß dem aktuellen Stand der Technik konzipiert wurden und entsprechend ausgeführt werden.

Auf die entsprechende Nebenbestimmung 3 der Allgemeinen Festsetzungen wird verwiesen.

VIII. Fazit

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieser Genehmigung und der bisherigen Genehmigung ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Genehmigung war daher gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

IX. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung erfolgt gemäß § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des dort beigefügten Allgemeinen Gebührentarifs, Tarifstelle 4.6.1.1. Hiernach richtet sich die Höhe der Gebühr für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG nach den Errichtungskosten (E).

Die Kostenberechnung und entsprechende Verweise wurden entfernt.

Ich bitte Sie, diesen Betrag innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieses Bescheides an die Kreiskasse des Kreises Viersen unter Angabe des Kassenzzeichens 66300022848/1080 zu überweisen.

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf erheben. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Klage bezüglich der Kostenentscheidung keine aufschiebende Wirkung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Richter

Anhang 1 – Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anhang 2 – Gesetzessgrundlagen und Fundstellen

Anlagen:

- Antragsunterlagen (2. Ausfertigung, 5 Ordner)
- Bescheinigungen und Merkblatt Stadt Viersen (4)
 - Anzeige über den Baubeginn
 - Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus
 - Anzeige der abschließenden Fertigstellung
 - Merkblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht
- Merkblätter Kampfmittelbeseitigungsdienst (3)
 - Merkblatt für Baugrundeingriffe
 - Merkblatt für das Einbringen von „Sondierbohrungen“ im Regierungsbezirk Düsseldorf
 - Karte mit Darstellung des vorhandenen Laufgrabens

Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen (5 Ordner)

	Ordner A	Seitenanzahl
Anlage 1	Anträge/Formulare/Vollmachten	
	Formular 1, Blätter 1 bis 4 (inkl. Deckblatt, Anschreiben und Inhaltsverzeichnis)	-28-
	Vollmacht	-1-
	Zertifikat ISO 14001	-1-
Anlage 2	Antragsinhalte/Genehmigungsrechtliche Darstellung	
	Erläuterungen zum Vorhaben	-12-
	<ul style="list-style-type: none">• Allgemeines• Darstellung der genehmigungsrechtlichen Situation• Darstellung des Antragsgegenstandes / Vorhabens• Konzentrierte Verfahren nach § 13 BImSchG und Antragssystematik• Begründung von Anträgen und Ausnahmen	
	Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse	-1-
	Separate Kostenaufstellung	-1-
Anlage 3	Standortbeschreibung	
	Angaben zum Anlagenstandort	-1-
	<ul style="list-style-type: none">• Lage und Umgebung des Betriebsgeländes und der Anlage• Planungsrechtliche Gebietsausweisung	
	Amtliche Basiskarte (Maßstab 1 : 5 000), Z.-Nr.: MFV12-01.1a	-1-
	Flurkarte (Maßstab 1 : 2 000), Z.-Nr.: MFV12-02.1a	-1-
	Bebauungsplan Nr. 260, 1. Änderung, der Stadt Viersen (Maßstab 1 : 1 000)	-1-
Anlage 4	Lagepläne	
	Übersichtsplan (Maßstab 1 : 1 000), Z.-Nr.: MFV12-10c	-1-
	Betriebslageplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV12-10.1c	-1-
Anlage 5	Anlage/Anlagenbetrieb	
	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-4-
	<ul style="list-style-type: none">• Verfahrensbeschreibung• Anlagenkapazität• Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten• Betriebszeiten und Anzahl der Beschäftigten• Angaben zur effizienten Energienutzung• Maßnahmen nach einer Betriebseinstellung	
	Formular 2: Betriebseinheiten	-1-
	Formular 3: Technische Daten Einsatzseite/ Produktseite	-6-
	Angaben bei IED-Anlagen	-3-
	Zertifikat ISO 50001	-1-
Anlage 6	Maschinenaufstellungspläne/Verfahrensfließbilder	
	Grundfließbild (Blockschema) mit Darstellung der Stoffströme (unmaßstäblich), Z.-Nr.: MFV12-11a	-1-
	R&I Fließbild CIP-Anlage, Lagerbereich	-1-
	R&I Fließbild CIP-Anlage, Rezirkulationstanks	-1-
	R&I Fließbild CIP-Anlage, Milkplant	-1-
Anlage 7	Emissionen/Immissionen	
	Erläuterungen zu Art und Ausmaß der Emissionen und Immissionen	-3-
	<ul style="list-style-type: none">• Lärm• Erschütterungen	

	• Dampf- und gasförmige Emissionen	
	• Staub	
	• Geruch	
	• Licht	
	Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen „Luft“	-15-
	Formular 5: Quellenverzeichnis	-3-
	Formular 6, Blatt 1: Abgasreinigung/Luftreinhaltung	-26-
	Emissionsquellenplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV12-10.4b	-1-
	Darstellung der Windrichtungsverteilung am Betriebsstandort	-1-
	Lärmgutachten mit Anhang	-76-

	Ordner B	Seitenanzahl
Anlage 8	Wasserversorgung/Grundstücksentwässerung	
	Beschreibung des Umgangs mit Wasser/ Abwasser	-8-
	• Wasserversorgung	
	• Abwasserableitung Allgemein	
	• Qualität und Quantität des Niederschlagswassers der Dach- und Betriebs- hofflächen	
	• Qualität und Quantität des sanitären Abwassers	
	• Art, Qualität und Quantität des produktionsbedingten Abwassers	
	• Organisatorische Maßnahmen	
	• Sonstiges	
	Formular 4, Blatt 2: Betriebsablauf und Emissionen „Abwasser“	-3-
	Formular 6, Blatt 2: Abwasserreinigung/-behandlung	-1-
	• Abwasserbehandlungsanlage	
	Formular 7: Niederschlagsentwässerung	-3-
	Auszug aus dem Kanalbestand der NEW AG vom 22. Februar 2024	-1-
	Entwässerungsplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV12-10.3e	-1-
	Antrag auf Herstellung Änderung der bestehenden Abwasseranlage	-2-
	Leitungsdimensionierung	-1-
	Regendaten	-2-
	Flächenaufstellung Bemessung	-2-
	Dimensionierungstabelle Versickerungsanlage	-2-
	Bewertungsverfahren DWA-M 153	-2-
	Überflutungsprüfung Versickerungsanlage	-2-
	Auszug aus dem Bodengutachten der ibl GmbH vom 28. August 2023 (Bearbei- tungsnummer GC 230280)	-13-
	Übersichtskarte Internetauskunftssystem ELWAS-WEB	-1-
	Grundwasserstandsdaten Messstelle WG1GM25-1 (086583645) ELWAS- WEB	-8-
	Produktinformation Regenrückhaltung	-2-
	Produktinformation Absperrschieber	-4-
	Installation Sanitär Abwasser EG, Stand: 13. November 2023 (Projekt- Nr.: GE23026)	-1-
	Installation Sanitär Abwasser OG, Stand: 13. November 2023 (Projekt- Nr.: GE23026)	-1-
	Schema Sanitär, Stand: 13. November 2023 (Projekt-Nr.: GE23026)	-1-
	Draufsicht RW-Ableitung, Stand: 08. November 2023	-1-
	Bemessung Schmutzwasseranfall	-1-
	Anlagenbeschreibung Schmutzwasser und Dachentwässerung, Stand: 13. No- vember 2023	-7-
	Flächenplan (Maßstab 1 : 500), Z.-Nr.: MFV12-10.5c	-1-

	Auflistung Anschlussflächen	-6-
	Bemessung Rückhaltung nach DIN 1986-100 mit Gleichung 22	-2-
	Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100, Nachweis mit Gleichung 20	-1-
Anlage 9	Abfallmanagement	
	Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs von Abfällen	-1-
	Formular 4, Blatt 3: Verwertung/Beseitigung von Abfällen	-17-
	Anhänge zu Formular 4, Blatt 3: Erklärungen zur vorgesehenen Abfallbeseitigung	-2-
	Zertifikat EGN	-69-
	Zertifikat EGN	-21-
	Zertifikat FeedValid GmbH	-3-
	Zertifikat Hans-Gerd Buschhaus GmbH	-3-
	Zertifikat NOEX AG	-15-
	Zertifikat P+Z Umwelttechnik GmbH	-8-
	Zertifikat REMONDIS Medison GmbH	-60-
	Zertifikat RETERRA Service GmbH	-45-
	Zertifikat RRG Rheinische Recycling GmbH	-17-
	Zertifikat Schönmakers Umweltdienste GmbH & Co. KG	-22-
	Zertifikat Schönmakers Umweltdienste GmbH & Co. KG Betrieb MG	-24-

	Ordner C	Seitenanzahl
Anlage 10	Wassergefährdende Stoffe/Boden- und Gewässerschutz	
	Beschreibung der Lagerung von und des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen sowie des Boden- und Gewässerschutzes	-6-
	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete • Allgemeines • Lagerung • Be- und Entladen von Gebinden • Löschwasserrückhaltung • Sonstiges 	
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Lager 1 AW 1)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Lager 1 AW 2)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Lager 3 AW 1)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Lager 3 AW 2)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Lager 3 AW 3)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Lager 4 Altöllager)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (Heizöltank)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (CIP-Anlage, Desinfektionsmittel)	-4-
	Formular 8.1 - Blätter 1 bis 4 (CIP-Anlage, Reinigungsmittel)	-4-
	Sicherheitsdatenblatt Desinfektionsmittel	-24-
	Sicherheitsdatenblatt Reinigungsmittel	-18-
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung WHG-Beschichtungssystem Lagerbereich CIP-Anlage	-18-
	Draufsicht und Schnitt Lagerung CIP-Chemikalien	-1-
Anlage 11	Naturschutz/Landschaftspflege	
	Angaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege	-3-
	<ul style="list-style-type: none"> • Beurteilungsgebiet und Schutzgebietsausweisungen • Umweltverträglichkeitsprüfung • FFH-Verträglichkeitsprüfung • Artenschutzprüfung 	
	Standortbezogene Vorprüfung	-5-

	Standortinformationen	-6-
	Artenschutzprüfung	-15-
	Gesamtprotokoll ASP (Formular A)	-2-
Anlage 12	Arbeitsschutz/Betriebs- und Anlagensicherheit	
	Arbeitsschutz und Organisation	-7-
	Gefährdungsbeurteilung Milchpulver	-8-
	Angaben zur Betriebssicherheitsverordnung	-1-
	Angaben zum Explosionsschutz	-1-
	Explosionsschutzkonzept	-29-
	Angaben zur Störfallverordnung	-2-
	Erklärung des Betriebsrates	-1-
	Erklärung der Fachkraft für Arbeitssicherheit	-1-
	Erklärung des Betriebsarztes	-1-
	Bestätigung Einstufung Desinfektionsmittel in OP IV	-1-
Anlage 14	Herstellerinformationen/technische Daten	
	Sicherheitsdatenblatt Milchpulver	-4-
	Technische Daten Lkw-Entladung (Gebläse und Kühler)	-8-
	Technische Daten Lkw-Entladung (Trockner)	-16-
Anlage 15	Sonstige Informationen/Unterlagen/Nachweise	
	Perspektiven Takenaka Europe GmbH	-5-

	Ordner D	Seitenanzahl
Anlage 13	Bauantrag/Bauvorlagen	
	Bauantrag der Takenaka Europe GmbH inkl. Brandschutzkonzept	
	• Bauantrag	-2-
	• Antrag auf Befreiung, Antrag auf Abweichung	-2-
	• Nachweis Bauvorlageberechtigung	-1-
	Amtlicher Lageplan	-1-
	Bauzeichnungen	-13-
	Baubeschreibung einschl. Projektbeschreibung und Stellplatznachweis	-13-
	Betriebsbeschreibung	-2-
	umbauter Raum und Rohbaukosten	-6-
	Brandschutz	
	• Konzept	-54-
	• Pläne	-4-
	Bauphysikalische Nachweise	
	• Wärmeschutz	-32-
	• Schallschutz	-7-
	Genehmigungsstatik (Auszug) einschl. Positions- und Lastpläne	-14-
	Erhebungsbogen der Baustatistik	-2-

	Separater Ordner – Ausgangszustandsbericht/Fortschreibung Ausgangszustandsbericht	Seitenanzahl
	Untersuchungskonzept	-38-
	Anhänge	
	• Pläne	-2-
	• Relevanzprüfung	-17-
	• Sicherheitsdatenblätter	CD
	• Vorhandene Berichte/Gutachten	-91-

Gesetzesgrundlagen und Fundstellen

– Fachbereich Immissionsschutz –

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
31. BImSchV	31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen – vom 10. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen vom 13. Juni 2019 (BGBl. I S. 804), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1801)
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer – Abwasserverordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit – Arbeitsschutzgesetz – vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten – Arbeitsstättenverordnung – vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334)
AVwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 08.08.2023, in Kraft getreten am 12. August 2023 (GV. NRW. S. 490); zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2024 (GV. NRW. S. 262)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - vom 21.07.2018) In Kraft getreten am 4. August 2018 und zum 1. Januar 2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen – Baustellenverordnung – vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch I 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundes-Immissionsschutzgesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz – vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
BWaldG	Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) m 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
ERVV	Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)

GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)
GewAbfV	Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen – Gewerbeabfallverordnung – vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700)
IZÜV	Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen – Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – vom 02.05.2013 ((BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)
JustG NRW	Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen – Justizgesetz Nordrhein-Westfalen -- vom 26.01.2010 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1072)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24. April 1980, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 360, ber. S. 731)
LKrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – LKrWG) vom 21. Juni 1988 (ehemals LAbfG NRW, GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV. NRW. S. 443)
LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatorschutzgesetz) – LNatSchG NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 156)
ImmschG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18.03.1975 (GV. NW. 1975 S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
Richtwerte-Erlass 2024	„Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz NRW zu erhebenden Verwaltungsgebühren (Richtwerte-Erlass 2024)“ - RdErl. d. Innenministeriums - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 v. 18.04.2024 (MBI. NRW. 2024 S. 528)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
StPO	Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.04.1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 255)
TA Luft	Neufassung der Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zur Reinhaltung Luft – vom 18.08.2021 (GMBI 2021 Nr. 48-54, S. 1050)
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI S. 503), zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 08.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5) sowie durch Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit vom 07.07.2017 zwecks Korrektur redaktioneller Fehler
UIG NRW	Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen vom 29.03.2007 (GV. NRW. S. 142, ber. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 618)

UmwRG	Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG – Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – vom 07.12.2006 in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290), zuletzt geändert durch Artikel 14b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29.04.1992 (GV. NRW. 1992 S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470)
VO VwVG NRW	Verordnung zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes – Ausführungsverordnung VwVG – vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 787), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351)
VV VwVG NRW	Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 09.10.2004 gem. RdErl. d. Finanzministeriums IC1-0070-41.14 und d. Innenministeriums 56/17-21.112 vom 09.10.2004 (MBl. NRW. 2004 S. 890)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 237)
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)
VwVG NRW	Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 268), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)